

DMSB-Sportgericht



Beschluss vom 02.01.2012

BESETZUNG: RA Enrico Straka – Vorsitzender – Schwalbach,
Horst Bingel, Aarbergen, RA Stefan Kruse, Herford

TÄTLICHKEIT GEGEN SCHIEDSRICHTER

► **AKTENZEICHEN SG 34/11M**

VERANSTALTUNG: Motoball-Meisterschaftsspiel MSF Tornado
Kierspe ./ MBC 70/90 Halle am 21.08.2011

BETROFFENER: Marc Wochatz, Halle-Saale

BESCHLUSS:

1. Der Betroffene wird bis zum 30.06.2012 gesperrt, ihm darf vor Ablauf dieser Frist keine DMSB-Lizenz erteilt werden.
2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens einschließlich des einstweiligen Anordnungsverfahrens zu tragen.

BEGRÜNDUNG:

Der Betroffene war 2011 Inhaber einer B-Lizenz (Europa offen) der Motorsportart Motoball.

Er nahm am 21.08.2011 an dem Motoball-Meisterschaftsspiel des MSF Tornado gegen den MBC 70/90 Halle teil.

Der Vorsitzende des Sportgerichts hat den Betroffenen mit Beschluss vom 12.09.2011 von der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen des DMSB bis zum Abschluss des sportgerichtlichen Hauptverfahrens vorläufig suspendiert. Die auf den Betroffenen ausgestellte Lizenz wurde vorläufig eingezogen.

Nachdem der Betroffene nach Anordnung des schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden des Sportgerichts innerhalb der ihm bis zum 31.12.2011 eingeräumten Frist keinen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gestellt hat, konnte das Sportgericht heute nach Aktenlage im schriftlichen Verfahren entscheiden.

Aufgrund des dem Sportgericht vorliegenden Videos vom Motoball-Spiel am 21.08.2011, sowie aufgrund der Zeugenaussagen der geschädigten Schiedsrichter Konopka und Potthoff steht nach der Überzeugung des Sportgerichts fest, dass der Betroffene mit seinem mit schweren Motorradstiefeln beschuhten

Fuß den Schiedsrichter Konopka gegen dessen Schienbein getreten hat, so dass dieser zu Boden ging. Ebenfalls steht nach der Überzeugung des Sportgerichts fest, dass der Betroffene anschließend den seinem Kollegen zur Hilfe eilenden Schiedsrichter Potthoff auf dem Motorrad derart bedrängt hat, dass dieser ebenfalls zu Boden ging.

Der Betroffene hat sich hierzu schriftlich dahingehend eingelassen, dass er die „Kollision“ mit dem Schiedsrichter Konopka einräume, er habe aus den „Emotionen“ heraus sein Wettkampfmotorrad nicht unter Kontrolle gehabt. Das Anfahren des Schiedsrichters Potthoff bestreite er, wenn er auch dessen Sturz bedaure.

Das Sportgericht geht aufgrund des insoweit eindeutigen Videos davon aus, dass die Einlassung des Betroffenen widerlegt ist, wobei es sein mag, dass der Betroffene, wie er selbst eingeräumt hat, seine „Emotionen“ nicht unter Kontrolle hatte. Der Betroffene handelte nach der Überzeugung des Sportgerichts vorsätzlich.

Bei einer vorsätzlichen Tätlichkeit gegen Schiedsrichter handelt es sich um einen gravierenden Verstoß gegen die sportgesetzlichen Bestimmungen. Bei der Festlegung des Strafmaßes hat das Sportgericht zu Gunsten des Betroffenen berücksichtigt, dass der Betroffene mit Zustellung des Beschlusses vom 12.09.2011 von der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen im Bereich des DMSB bis zum Abschluss des Hauptverfahrens suspendiert war. Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass der Betroffene bislang nicht vorbelastet ist.

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Schiedsrichter bei Motoball-Veranstaltungen hält es das Sportgericht aber für tat- und schuldangemessen, den Betroffenen für weitere sechs Monate von der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen im Bereich des DMSB auszuschließen und die Geschäftsstelle des DMSB anzuweisen, dem Betroffenen bis zum 30.06.2012 keine Lizenz zu erteilen.